

Ausbildungswege geschaffen werden. Letztere Fragen werden die Kommission in nächster Zeit ausführlicher beschäftigen. Eine eigene fünfköpfige Gruppe, die sich mit den Ausbildungswegen zu befassen hat, ist bereits gebildet. Bisher standen zwei Themen stark im Vordergrund: der Lientheologe und das Thema Amt und Frau. Beide Themen sind für sich wenig fruchtbar, besonders wenn sie unter dem Eindruck (falscher) Rechtsansprüche stehen: die Frau *muß* am kirchlichen Amt beteiligt werden; der Lientheologe *muß* in den pastoralen Dienst einbezogen werden. Nur ein geringer Prozentsatz der Lientheologen will überhaupt in den pastoralen Dienst (nach einer Umfrage im Bistum Münster sogar nur 1%), und die Kirche braucht auch Typen von Diensten (auch in der Pastoral), in denen nicht die theologische Ausbildung, sondern religiöse und profane Erfahrung die Hauptsache sind. So wäre durchaus ein *doppelter Typus von Pastoralassistent* denkbar: ein akademisch-theologisch gebildeter und ein in der kirchlichen und beruflichen Praxis geformter. Beide Typen von Pastoralassistenten können auch der Frau offenstehen. Auch ein *doppelter Typus von Presbyter* ist denkbar: der theologisch stärker grundierte Gemeindepresbyter und der durch berufliche Erfahrung gereifte „*vir probatus*“ als Hilfspfarrer in der Gemeinde, in der überpfarrlichen Seelsorge oder als „Ältester“ einer Gruppe oder Teilgemeinde.

Die *zweite Grundaufgabe* scheint darin zu bestehen, ein Konzept zu entwickeln, nach dem Weltkleriker und Ordenspriester bei geringer werdendem Nachwuchs in beiden Gruppen, gemeinsam ohne störende Überschneidungen und Rivalitäten Kirche am Ort und in ihren überörtlichen Bezügen aufbauen können. Dazu bedarf es einer stärkeren Kooperation mit den Orts- und Teilkirchen. Die Ansicht, daß die Orden in erster Linie den Dienst an der Einheit der Gesamtkirche verkörpern, läßt sich nicht ohne weiteres aufrechterhalten. Von seiten der Orden kann auch nicht erwartet werden, daß ihre Probleme vom gesamten Gottesvolk mitgetragen werden, daß sich aber eine regionale Synode nicht in die inneren Angelegenheiten der Orden „einmischen“ dürfe. Wo es um die Ausrichtung des Glaubensdienstes der Kirche geht, gibt es keine Reservate, zumal gerade wegen des Nachwuchsrückgangs bei den aktiven und karitativen Orden Arbeitsteilungen neuer Art zwischen den verschiedenen Gemeinschaften notwendig werden.

Sachkommission VIII: „Formen der Mitverantwortung in der Kirche“

Der Auftrag an die Sachkommission VIII, den Problembereich „Formen der Mitverantwortung in der Kirche“ zu bearbeiten, stellt eine doppelte Aufgabe: es gilt einmal, grundsätzlich zu klären, was Mitverantwortung in der Kirche bedeutet, und zum anderen ist die Frage der Formen und Strukturen zu untersuchen, in denen sich Mitverantwortung realisieren kann. Die Kommission arbeitet damit in einem Bereich, in dem vieles in Bewegung ist und sich — ausgelöst durch die theologische und kirchliche Entwicklung seit dem Zweiten Vatikanum und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung — ein tiefgreifender Wandel vollzieht. Neben die Formen und Struk-

turen der Mitverantwortung, die in Deutschland eine Tradition haben, wie die Verbände, das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und die Kirchenvorstände, sind seit dem Konzil neue Formen getreten, vor allem die Vielfalt der Räte, Ausschüsse oder Komitees auf den verschiedenen Ebenen.

Mehrere Voten

Diese Räte sind nach einer ersten Phase der Erprobung inzwischen in vollem Umbau begriffen. Neben Stimmen der Enttäuschung und Resignation nach der Begeisterung des nachkonziliaren Aufbruchs gibt es Berichte von gelungener breiter Zusammenarbeit. Tendenzen, den Einfluß der Räte auf eine praktische Bedeutungslosigkeit zurückzuschrauben, und die Forderung nach endlicher Demokratisierung der Kirche bestimmen die Bandbreite der Diskussion. Infolgedessen sah sich die Sachkommission bereits zu mehreren konkreten Stellungnahmen veranlaßt, die sich aus ihrer Aufgabenstellung ergaben.

Die erste Stellungnahme forderte der von der Kleruskongregation vorgelegte Entwurf von Rahmenbestimmungen über die Pastoralräte heraus, der weit hinter der in Deutschland bereits erreichten Entwicklung zurückblieb. Nachdem die Kommission erst aus der Presse erfuhr, daß den deutschen Bischöfen seit einiger Zeit ein solcher Entwurf zur Prüfung zugegangen sei, bat sie Kardinal Döpfner, in die Überlegungen eingeschaltet zu werden. Nach eingehender Beschäftigung mit dem Dokument leitete sie dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz im Juni eine Stellungnahme zu. Sie bat die Bischofskonferenz ferner zu überlegen, wie die Kommissionen der Synode künftig über ihre Arbeit betreffende Vorgänge rechtzeitig unterrichtet werden könnten.

Ein weiteres Beispiel praktisch wahrgenommener Mitverantwortung gab die Kommission mit ihrer Stellungnahme zu dem *Entwurf der lex fundamentalis*. Nach gründlicher Unterrichtung teilte sie im Juni Kardinal Döpfner ihre Bedenken darüber mit, daß der Gesichtspunkt einer breiteren Mitverantwortung in der Kirche in diesem Entwurf kaum Berücksichtigung gefunden habe.

Angesichts der Bestrebungen einiger Diözesen, ungeachtet der in der Synode angelaufenen Beratungen *neue Satzungen für ihre Pastoralräte* zu verabschieden, richtete die Kommission im September an die Zentralkommission die Bitte, in geeigneter Weise dafür einzutreten, daß die Satzungen der Räte in grundsätzlichen Fragen so lange nicht geändert würden, bis die Synode hierzu Richtlinien erarbeitet hat. Es sollten aber nicht die derzeit im Gang befindlichen und weiterhin notwendigen Diskussionen um die Räte in den Diözesen eingestellt, sondern ihre Ergebnisse der Kommission mitgeteilt werden. Die Zentralkommission hat sich diese Bitte zu eigen gemacht und sie an die deutsche Bischofskonferenz weitergegeben. Die Sachkommission versuchte auch den Kontakt mit den lokalen Gremien aufzunehmen. Anlässlich ihrer Septembersitzung in Nürnberg traf sie sich mit etwa 100 Vertretern der Dekanatsräte von Nürnberg und Fürth zu einer Diskussion über die in den Räten gemachten Erfahrungen.

Aufgrund der Zusammensetzung der Kommission ist eine weitgehende Vertrautheit ihrer Mitglieder mit ihrem Aufgabenbereich gegeben. Der Kommission gehören 17 Laien und 12 Geistliche an, darunter 5 Bischöfe, 2 Pfarrer, 4

Herren der kirchlichen Verwaltung und 1 Ordensgeistlicher. Von den Laien, die die verschiedensten Berufe vertreten, sind die meisten Mitglieder von Räten und Verbänden, 3 sind im kirchlichen Dienst.

Die *Strukturdiskussion in den Diözesen* bestimmte auch die Prioritäten, die die Kommission sich setzte. Von der Vorbereitungskommission war der Kommission VIII folgender Themenkatalog vorgeschlagen worden: 1. Beteiligung aller Glieder des Gottesvolkes an der Sendung und an den Aufgaben der Kirche; 2. Die nachkonziliaren Räte in den Diözesen; 3. Mitverantwortung im kirchlichen Finanzwesen; 4. Die katholischen Verbände; 5. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken; 6. Mitverantwortung in den Gremien der deutschen Bischofskonferenz; 7. Bischöfliche Hauptstellen. Auf der konstituierenden Sitzung führte ein Referat von Dr. Pötter in die sieben Themenbereiche ein.

Überprüfung des Rätensystems

Auf der 2. Sitzung am 12./13. März 1971 fiel die Entscheidung über die Schwerpunkte, die die Kommission zuerst behandeln wollte. Nach einem Referat des Soziologen E. Golomb (Essen) über die ersten Ergebnisse der von der deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee in Auftrag gegebenen soziologischen Untersuchung über die Pfarrgemeinderäte bildete die Kommission vier Arbeitsgruppen: 1. Beteiligung aller Glieder der Kirche an der Mitverantwortung; 2. Gremien der Mitverantwortung auf Pfarrebene; 3. Gremien der Mitverantwortung auf Diözesanebene; 4. Verbände und Gruppen in der Kirche. Einige Mitglieder wurden zusätzlich beauftragt, Vorarbeiten für die Frage der Mitverantwortung im kirchlichen Finanzwesen und für die Frage der Schiedsstellen zu leisten.

Die Entscheidung, in Gruppen zu arbeiten, bestimmte in der Folgezeit den Gang der Kommissionsarbeit und erwies sich als fruchtbar. Von Anfang war man bestrebt zu verhindern, daß die Gruppen nicht nebeneinander her arbeiteten, und man sorgte dafür, daß die ganze Kommission an den Überlegungen der einzelnen Gruppen beteiligt werde. Deshalb fand sich die Kommission in bisher sieben Sitzungen stets als ganze zusammen. Nach getrennten Beratungen legen die Gruppen jeweils dem Plenum ihre Ergebnisse vor, die anschließend diskutiert werden.

Auch die Textvorschläge der Gruppen wurden in jedem Stadium an alle Mitglieder verteilt; allen wurde Gelegenheit gegeben, bis zur nächsten Sitzung schriftlich ihre Änderungsvorschläge einzureichen. Die Gemeinsamkeit der Arbeit ergab sich ferner aus der Einheit des bislang bearbeiteten Themenbereiches: Gegenstand aller vier Arbeitsgruppen war die Frage der Räte, ihrer grundsätzlichen Stellung und Funktion in der Kirche, ihrer Ausgestaltung auf den verschiedenen Ebenen und ihrer Zuordnung zu den übrigen Formen, in denen die Glieder der Kirche ihre Mitverantwortung verwirklichen.

In allen deutschen Diözesen bestehen bislang *Diözesanräte* oder -komitees, deren Satzungen meist an der *Mustersatzung* ausgerichtet sind, die das ZdK 1967 im Auftrag der deutschen Bischöfe entwickelt hatte. Die Aufgabe dieser Laienräte war vor allem die Verwirklichung des „Weltdienstes“ der Kirche, die Koordinierung der Arbeit der regionalen Katholikenausschüsse und der kirchlichen Verbände und Gruppen und die Vertretung der

Anliegen der Katholiken der Diözese in der Öffentlichkeit. Daneben bestanden oder bestehen außer dem Kirchensteuerrat noch der Priesterrat und der Seelsorgsrat, der den Bischof in pastoralen Fragen berät und dem der Bischof vorsteht. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen scheint sich allmählich das Bestreben durchzusetzen, das Nebeneinander von drei bzw. vier Räten zu beseitigen und auf der Ebene der Diözese nur *einen* Rat zu schaffen. Damit verbindet sich die Forderung nach deutlicheren und umfassenderen Kompetenzen der Räte, denen nicht nur das Recht der Beratung der Amtsträger, sondern auch eine *Mitbestimmung* an den amtlichen Entscheidungen zugestanden werden soll. Ferner wünscht man eine stärkere demokratische Legitimation dieser Räte, was bedeutet, daß das Delegationsrecht der Verbände und das Berufungsrecht der Amtsträger eingeschränkt oder abgeschafft werden soll. Abweichend von der Mustersatzung haben die Diözesen *Limburg* und *Rottenburg* mit der Bildung je eines Synodalrates auf den verschiedenen Ebenen bereits diesen Weg beschritten.

Die theologischen Grundlagen

Naturgemäß wirft der Schritt von einem rein beratenden Gremium, das der Seelsorgerat bisher war, zu einem synodalen Rat, der über seine beratende Tätigkeit hinaus mitentscheidende Befugnisse hat, nicht wenige theologische Probleme auf. Die vorkonziliare Theologie schrieb alle Leitungsbefugnisse mit einer Ausschließlichkeit göttlichen Rechtes allein den Trägern des kirchlichen Amtes zu.

Mit der theologischen Problematik hat sich die Kommission auf mehreren Sitzungen sehr eingehend befaßt. Als Grundlage diente ein Referat des Dogmatikers H. J. Pottmeyer (veröffentlicht in: *Fragen der Kirche heute*, hrsg. v. A. Exeler, Würzburg 1971, 164—182). Aufgrund der vorgetragenen Überlegungen und nach Erörterungen im Plenum und in den Gruppen erarbeitete die Arbeitsgruppe 1 ein Grundsatzpapier. Grundlage einer synodalen Ergänzung der hierarchischen Struktur der Kirche ist danach die gemeinsame Verantwortung für die Heilssendung der Kirche, die allen Getauften aufgrund ihrer Teilhabe an den Ämtern Christi zugesprochen werden muß. Die ganze Gemeinde als brüderliche Gemeinschaft ist Träger der Heilssendung Jesu. Zu ihrer Verwirklichung bedarf es des partnerschaftlichen Zusammenwirkens aller Gaben und Fähigkeiten, die der Geist Gottes unter den Gläubigen bewirkt. Nur eine partnerschaftliche Solidarität aller Glieder der Kirche vermag der heutigen Welt glaubhaft und wirksam Gottes Heil zu bezeugen. Dazu bedarf es auch *struktureller Formen der Mitverantwortung*, die nicht als Ausdruck eines laikalen Emanzipationsanspruchs gedacht sind, sondern die Möglichkeit eröffnen, daß das Charisma jedes einzelnen seiner Berufung gemäß eingebracht und wirksam werden kann.

Den Inhabern des Leitungsamtes soll jeweils ein *Gremium der Mitverantwortung* zugeordnet werden, in dem die gewählten Vertreter der Gläubigen an der Leitung des Bistums oder der Pfarrei durch den Bischof oder Pfarrer teilnehmen. Durch die Gremien der Mitverantwortung sollen die besonderen Zuständigkeiten und die verschiedenen Aufgaben sei es der Bischöfe und Priester, sei es der Laien nicht eingeebnet werden. Vielmehr sollen die Amtsträger und die übrigen Gläubigen in einem polaren Verhältnis einander ergänzen und fördern, damit sie ihre

je besondere Verantwortung besser wahrnehmen können. Dazu bedarf es der Möglichkeit, daß die Laien auf die Gestaltung des innerkirchlichen Lebens und die pastorale Planung einwirken können. In den einzelnen Bestimmungen der Satzungen der Mitverantwortungsgremien muß zum Ausdruck kommen und gesichert werden, daß die verschiedenen Verantwortungsträger einander nicht verdrängen oder unwirksam machen. Dazu dient auch die vorgesehene Einrichtung von Schiedsstellen. Die Kommission hat *Leitlinien* erarbeitet, die keine Mustersatzungen sein wollen, sondern als Orientierungshilfen gedacht sind für die in den einzelnen Diözesen zu erarbeitenden Satzungen der Mitverantwortungsgremien.

Zu der Frage der konkreten Bedingungen für eine Mitverantwortung erstellte die Diözesanreferentin Frau E. Hirsch (Eichstätt) einen Entwurf. Die darin aufgestellten Grundsätze und Forderungen sind von großer Bedeutung für die Praxis; denn bestimmte Verhaltensweisen, Einstellungen und Fähigkeiten müssen eingeübt und entwickelt werden, damit die theologisch begründete Mitverantwortung auch wahrgenommen werden kann. Mitverantwortung wird ermöglicht und verwirklicht durch Kommunikation. Sie fordert ein partnerschaftliches Verhalten und eine kooperative Arbeitsweise, die die Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen einschließen und Verantwortung zutrauen. Der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß vollzieht sich in der Kirche, aber nicht einfachhin nach dem parlamentarischen System; im Hin und Her des Austausches und des Aufeinanderhörens sollte Übereinkunft angestrebt werden. Der Weg des *Zustandekommens von Entscheidungen* sollte sich in der Kirche von deren Charakter als einer brüderlichen Gemeinschaft her bestimmen, wie er im theologischen Teil begründet wurde. Das alles erfordert einen langen Lern- und Einübungsprozeß bei allen Beteiligten. Die sachgerechte Ausübung der Mitverantwortung setzt ferner umfassende Information voraus. Auch ist eine gezielte Bildungsarbeit zu leisten, die außer einer spirituuell-religiösen und allgemein menschlichen Bildung eine spezielle Ausbildung und Einübung ermöglicht, welche die Erkenntnisse der sozialen Gruppenarbeit und der Gemeinwesenarbeit vermitteln. Darüber hinaus wurde in der Kommission betont, daß noch grundsätzlicher der Wille zum brüderlichen Zusammenwirken wichtig sei, welches oft nicht nur an fehlender Einübung in partnerschaftliches Verhalten, sondern an mangelnder selbstloser Bereitschaft zur Mitarbeit scheitert. Es war ein immer wieder vorgetragenes Anliegen, die Mitverantwortung nicht nur auf die institutionellen Formen eingeschränkt zu behandeln; die Laien verwirklichen ihre Mitverantwortung nicht nur und nicht einmal in erster Linie als synodale Mitsprache, sondern als einzelne oder gemeinsam in Gruppen und Verbänden in den verschiedenen Aufgaben und Bereichen der Gemeinden, der Kirche und der Gesellschaft.

Vereinheitlichung des Rätessystems

Damit in Zusammenhang stand in der Kommission die Frage an, ob neben dem *synodalen Rat*, der das dem Leitungsamt zugeordnete Mitverantwortungsgremium ist und eine Weiterentwicklung des Seelsorgerates darstellt, auf den überpfarrlichen Ebenen die bisherigen Laienräte oder Katholikenausschüsse weiterbestehen sollen, die mit der Verwirklichung und Koordination des den Laien in eigenständiger Verantwortung aufgetragenen „Weltdien-

stes“ der Christen beauftragt sind und zu gesellschaftspolitischen Fragen Stellung nehmen sollen. Sie bestehen in der Limburger Lösung in Form der Versammlungen, die gleichzeitig eine breite Repräsentanz gewährleisten und jeweils den synodalen Rat ihrer Ebene beschicken, welcher um einer effizienten Arbeit willen klein gehalten wird. In der Rottenburger Lösung hat man sich dagegen zu einem einzigen großen und repräsentativen Rat auf allen Ebenen unter Vorsitz des Amtsträgers entschlossen. Dieser Rat beschäftigt sich nicht nur mit innerkirchlichen Fragen, sondern ist auch für die Fragen des „Weltdienstes“ zuständig. Daneben gibt es nur eine Arbeitsgemeinschaft der freien Initiativen, der Verbände und Gruppen. Dagegen war die Kommission der Auffassung, daß neben dem Gremium, das dem Leitungsamt zugeordnet ist, eine Vertretung aller — also nicht nur der organisierten Gläubigen — gewährleistet sein sollte, die sich mit den Fragen des „Weltdienstes“ beschäftigt. Ihre Notwendigkeit werde damit begründet, daß eine „Veramtlichung“ die eigene Dynamik und Wirkmöglichkeit der organisierten und nichtorganisierten Initiativen und Aktivitäten hemmen würde. Wenn die Katholiken sich nur „amtlich“ durch ein Leitungsgremium äußern könnten, würden Äußerungen zu gesellschaftlichen Problemen, die nicht unmittelbar die Glaubens- und Sittenlehre berühren, kaum noch zu erwarten sein. Ein koordinierendes und repräsentatives Gremium sei aber für die Wirkung in der Gesellschaft erforderlich. Einer Arbeitsgemeinschaft der Verbände mangle es an Repräsentativität. Die Schwierigkeit dieser Lösung liegt darin, daß pastorale Fragen und Fragen des „Weltdienstes“ eng miteinander verknüpft sind; ferner würde der innerkirchliche Pluralismus Stellungnahmen zu Problemen, die nicht unmittelbar Glaubensfragen sind, kaum noch möglich machen. Manche meinen, das spreche gerade wieder für die Notwendigkeit einer solchen Vertretung, da aus demselben Grund „amtliche“ Stellungnahmen der Kirche noch weniger zu erwarten, aber auch nicht wünschenswert sind, weil sie dem Interesse eines legitimen Pluralismus entgegenstehen würden.

Zur weiteren Arbeit stehen der Kommission inzwischen sieben Berater zur Verfügung. Zur Frage der Einrichtung von Schiedsstellen und einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde im Juni eine gemischte Kommission von Mitgliedern der Sachkommissionen VIII und IX unter Leitung des Vorsitzenden der Kommission IX gebildet. Auf ihrer Dezembersitzung verabschiedete die Kommission VIII eine Vorlage, die die Ergebnisse der vier Arbeitsgruppen zusammenfaßt und der Zentralkommission im Januar vorgelegt wurde.

Sachkommission IX: „Ordnung pastoraler Strukturen“

Die Sachkommission IX (K IX) „Ordnung pastoraler Strukturen“ gehört zu den Synodenkommissionen, die am raschesten gearbeitet und am häufigsten getagt haben. Sie hielt allein von Anfang Januar bis Ende November 1971 8 Sitzungen ab. Schon am Ende ihrer achten Sitzung vom 28. bis 30. November konnte sie zwei Vorlagen verabschieden, die auf der ersten Arbeitssitzung der Synode vom 11. bis 14. Mai in erster Lesung behandelt werden